

Prinzip und Praxis.

214

Die Abstimmung über den Vaterländischen Hilfsdienst, über das Gesetz, das die gesamte männliche Bevölkerung Deutschlands dem Kriege verpflichtet, bot das schon gewohnte Bild: auf der einen Seite der ganze Reichstag, die sozialdemokratische Fraktion eingeschlossen; auf der anderen die aus zwanzig Mitgliedern bestehende sozialdemokratische Opposition, die Arbeitsgemeinschaft. Die große Mehrheit für die Notwendigkeiten des Krieges, die kleine Minderheit gegen den Krieg und gegen alles, was er als Opfer heischt: wie bei den Kriegskrediten war es auch bei dem Dienstpflichtgesetz. Die Arbeitsgemeinschaft hat für ihre Ablehnung genau so die Logik für sich wie die Fraktion für ihre Zustimmung. Die Arbeitsgemeinschaft, die sich ja von der Fraktion deshalb getrennt hat, weil die zwanzig Mitglieder für Kriegskredite nicht weiter stimmen wollen, ist der Ueberzeugung, daß der Krieg, falls man nur recht schaffen wollte und auf Annexionen verzichten würde, durch Verhandlungen beendet werden könnte: aus dieser ihrer Ueberzeugung, die sich auf mannigfache Tatsachen berufen kann, lehnt sie es ab, dem Krieg neue Hilfsmittel zuzuführen, seine Anforderungen weiter zu bewilligen. Die Fraktion hegt dagegen die Ueberzeugung, daß Deutschland friedensbereit sei und den besiegten Gegnern einen annehmbaren Frieden bewilligen würde, daß also die Fortdauer des Krieges nur von den Gegnern verschuldet werde, Deutschland also, so lange sich die Einsicht bei ihnen nicht durchsetzt, nichts übrig bleibe, als weiter zu kämpfen. Und da die Fraktion bereit ist, in dem Kriege, der nach ihrer Meinung auch heute für Deutschland nur ein Verteidigungskrieg ist, bis ans Ende durchzuhalten, so muß sie natürlich auch bereit sein und ist auch bereit, das für den Krieg Notwendige zu bewilligen. Wie die Kriegskredite so auch das Dienstpflichtgesetz. Die zwei Richtungen und Anschauungen beruhen weit weniger auf verschiedenen Auffassungen darüber, was bei einem Kriege für die Sozialdemokraten Pflicht und Recht ist, wozu sie gegenüber dem

Gesetz das Mitbestimmungsrecht der Gewerkschaften anerkannt worden; bei den Entscheidungen über Arbeiterfragen im Kriegsamt soll ein Vertrauensmann der Arbeiter mitwirken und mitbestimmen. Für diese verantwortliche Stelle ist, nebenbei bemerkt, der Genosse Alexander Schlieke, der Führer der Metallarbeiter, ausersehen, und er, der zu den bedeutendsten Köpfen in der deutschen Gewerkschaftswelt gehört, bürgt dafür, daß dieses Amt Fleiß und Blut gewinnen wird. Von großer Wichtigkeit ist auch die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse und damit die Anerkennung, daß der Unternehmer über die Arbeitskraft nicht mehr allein nach Willkür verfügen darf, daß die Arbeiter, die den Mehrwert schaffen, auch mitzubestimmen haben über die Arbeitsbedingungen und über das Lebensschicksal der Arbeiter in den Betrieben. Auch die Schiedsämter sind wichtig, vor allem deshalb, weil sie nun auch auf die Landwirtschaft übertragen werden. Auch eine Einwirkung auf die Löhne wird durch das Gesetz ermöglicht. Der Widerstand der Unternehmer gegen die Forderungen der Angestellten ist gebeugt worden: auch die Angestellten erhalten ihre Ausschüsse. Ein Versuch, die gewerblichen Arbeiter, die in der Landwirtschaft beschäftigt werden, unter die Gesindeordnung zu stellen, ist abgeschlagen worden. Und der Reichstagsausschuß, an dessen Zustimmung die Gesetzkraft aller allgemeinen Verordnungen gebunden ist, ist eine tiefeinschneidende Neuerung, er bricht die Selbst-

herrlichkeit der Bürokratie und das sogar auf militärischem Gebiet; der Machtzuwachs des Reichstages ist unverkennbar. Wohl handelt es sich um Fortschritte, die nur für dieses Kriegsgesetz gelten; aber einmal anerkannt, werden gewisse Ansprüche der Arbeiter nie mehr bestritten oder zurückgewiesen werden können; die Fortschritte werden das Gesetz sicherlich überdauern. Daß den Arbeitern das Erreichte gerade in diesem Gesetz nicht ganz zum Bewußtsein kommen wird, hat darin seinen Grund, daß es eben nur Sicherungen gegen mögliche Unbill, gegen möglichen Mißbrauch sind, die Schwere der Dienstpflicht, der Sicherungen ungeachtet, hart fühlbar werden wird. Wie bedeutsam die Fortschritte sind, erkennt man vielleicht am besten aus den Stimmen der Unternehmerpresse. Wir wollen nur die „Kölnische Zeitung“ anführen, die folgendes Urteil äußert: „Das Gesetz ist gewissermaßen zu einem sozialpolitischen Versuchskartell gemacht worden. Alles, was die Arbeiterverbände im freien Arbeitervertrag erstrebt, aber nicht voll erreicht haben, das haben sie hier, wo sie es mit dem Staate als Arbeitsvermittler zu tun haben, zugebilligt bekommen, und das, was zur Vermeidung des Stellenwechsels und damit allerdings auch als Beschränkung der Freizügigkeit in das Gesetz hineingeschrieben worden war, ist zum Teil wieder daraus entfernt worden. Daß das Gesetz in erster Linie die Erfüllung einer vaterländischen Pflicht verlangt, das ist in der Einzelberatung zurückgetreten hinter dem Bestreben, die Interessen der Arbeiter zu wahren und eine Bedrohung ihrer Rechte zu verhüten. Wir gönnen den Arbeiterorganisationen ihren Triumph von Herzen; aber wir glauben nicht, daß die Beratung dieses Gesetzes die richtige Gelegenheit war, solche Triumphe zu bezehren und zu erringen.“ Das ist natürlich sehr übertrieben geurteilt; aber alles wohl erwogen, ist es richtig, daß die gewerkschaftlichen Fortschritte, die das Gesetz enthält, nicht unerheblich sind.

Vaterland verpflichtet seien und wie weit zu gehen sie ihre sozialdemokratische Gesinnung berechtige, sondern es sind zwei verschiedene Auffassungen über den Krieg, wie er jetzt ist, ob er, um es auf den kürzesten Ausdruck zu bringen, noch ein Verteidigungskrieg oder schon ein Eroberungskrieg ist, ob gekämpft wird zur Verteidigung des Vaterlandes oder gekämpft wird zum Zwecke von Eroberungen. Das letzte Urteil darüber, welche Auffassung die richtige ist, kann nur die Geschichte sprechen.

Aber die gegensätzliche Stellung der zwei Richtungen war noch durch einen anderen Gegensatz bestimmt und er hat in der Erörterung eigentlich die größere Rolle gespielt: nämlich, ob die Sozialdemokratie für ein Gesetz, das den Arbeitern schwere Opfer auferlegt, einzutreten habe, wenn sie dadurch das Gesetz zum Vorteile der Arbeiter wesentlich zu beeinflussen vermag, oder ob ihr der Grundcharakter des Gesetzes das unwiderrüfliche Nein vorzuschreiben habe, selbst auf die Gefahr hin, daß dadurch erreichbare Verbesserungen unterbleiben. Der Vaterländische Hilfsdienst wendet sich nun anscheinend an die Volksgesamtheit; aber praktisch wird er doch zum größten Teil von der Arbeiterklasse getragen werden. Die ungeheuren Anforderungen des Krieges können eben nur durch Arbeit bezwungen werden; für die Mittelklassen (und gar für die oberen) wird der Hilfsdienst doch in der Hauptsache nur auf irgend eine Beschäftigung hinauslaufen. Für die Arbeiter ist die Dienstpflicht vor allem ein wirklicher Zwang; freilich zwingt sie zur Arbeit schon das Leben. Aber die Dienstpflicht verneint eben zwei grundlegende Tatsachen des Arbeiterlebens: die Freizügigkeit und das Streikrecht; die Zustimmung zu dem Gesetz kommt hier einem Verzicht gleich. Aber daß das Gesetz in der Verhandlung des Reichstages ein ganz anderes Gesicht erhalten hat, als es die Vorlage des Bundesrates im Sinne hatte, kann nicht bestritten werden und wird allgemein zugegeben. Zum erstenmal ist in einem